S 23 BA 47/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 BA 47/19
Datum	17.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 1/21
Datum	16.05.2022

3. Instanz

Datum	28.03.2023

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 17.11.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird auf 59.020,98 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

I.

Streitig ist im Rahmen eines BetriebsprÃ¼fungsverfahrens nach Â§Â 28p

Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin vom 1.1.2014 bis 30.9.2017 sowie die entsprechende Beitragsnachforderung.

Die KlÃ¤gerin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH, HRB 01, Amtsgericht [AG] MÃ¼nster, Eintragung vom 17.10.2017), die mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 20.9.2010 von S (im Folgenden: S), der Ehefrau des Beigeladenen zu 1), als alleiniger Gesellschafterin zunÃ¤chst unter der Firma T UG (haftungsbeschrÃ¤nkt) mit einer Stammeinlage von 700 Euro gegrÃ¼ndet wurde. S hielt den GeschÃ¤ftsanteil an der KlÃ¤gerin als TreuhÃ¤nderin fÃ¼r C und den Beigeladenen zu 1) als Treugeber auf der Grundlage eines Treuhandvertrags vom 15.8.2010. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Transportdienstleistungen sowie der Handel mit Baustoffen. Mit der ErhÃ¶hung des Stammkapitals um 24.300 Euro auf 25.000 Euro erfolgte die Umwandlung der KlÃ¤gerin in eine GmbH.

Im Gesellschaftsvertrag vom 20.9.2010 wurde der Beigeladene zu 1) unter Befreiung von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zum GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin bestellt. Am 1.2.2011 schloss er mit der KlÃ¤gerin einen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertrag (im Folgenden: GF-AV). Hiernach waren u.a. Weisungen der Gesellschafterversammlung von ihm zu befolgen (Â§ 1 Abs. 2 S. 1 GF-AV), die Leistung am Sitz der Gesellschaft zu erbringen (Â§ 6 Abs. 1 GF-AV) sowie die volle Arbeitskraft und alle FÃ¤higkeiten und Kenntnisse in den Dienst der Gesellschaft zu stellen (Â§ 6 Abs. 2 GF-AV). Eine Bindung an eine bestimmte Dienstzeit bestand nicht, jedoch war der Beigeladene zu 1) gehalten, jederzeit, wenn und soweit es das Wohl der Gesellschaft erforderte, zur Dienstleistung zur VerfÃ¼gung zu stehen (Â§ 6 Abs. 3 GF-AV). Er erhielt ein festes monatliches Gehalt in HÃ¶he von 2.400 Euro brutto (Â§ 8 Abs. 1 Buchst. a) GF-AV), einen Zuschuss zur Krankenversicherung (Â§ 9 Abs. 1 GF-AV), Aufwendungsersatz (Â§ 9 Abs. 2 GF-AV) und einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen (Â§ 10 Abs. 1 GF-AV).

In der Zeit vom 19.2.2018 bis 12.12.2018 fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2017 eine BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV durch. Nach DurchfÃ¼hrung des SchlussgesprÃ¤chs am 19.11.2018 stellte sie mit Bescheid vom 17.12.2018 â□□ neben einer Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der S â□□ fest, dass der Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 1.1.2014 bis 30.9.2017 der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung unterlegen habe und forderte hierfÃ¼r BeitrÃ¤ge und Umlagen in HÃ¶he von insgesamt 59.020,98 Euro nach. Der Beigeladene zu 1) sei FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin und an die BeschlÃ¼sse der Gesellschafter der KlÃ¤gerin gebunden, also weisungsgebunden und in die Betriebsorganisation der KlÃ¤gerin eingegliedert tÃ¤tig gewesen. An diesen gesellschaftsrechtlichen Feststellungen Ã¤ndere der Treuhandvertrag nichts. Alle Vereinbarungen auÃerhalb des Gesellschaftsvertrages seien nicht geeignet, die Festlegungen des Gesellschaftsvertrages zu durchbrechen. Sie kÃ¶nnten nicht zur Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Sinne der Sozialversicherung fÃ¼hren.

Den am 4.1.2019 erhobenen Widerspruch der KlÃ¤gerin, den diese nicht begrÃ¼ndete, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.6.2019 zurÃ¼ck.

Mit ihrer am 4.7.2019 zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nster erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiterverfolgt. Es habe ein TreuhandverhÃ¤ltnis zwischen dem Beigeladenen zu 1) und ihrer alleinigen Gesellschafterin bestanden, auf dessen Basis Ersterer die Entscheidungshoheit insbesondere auf der Gesellschaftsebene gehabt habe. Das TreuhandverhÃ¤ltnis weise ihm den rechtlichen Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen der Gesellschaft zu, so dass seine TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei der Gesellschaft nicht als sozialversicherungspflichtiges VerhÃ¤ltnis qualifiziert werden kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.6.2019 aufzuheben, soweit er sich auf den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerdienstvertrag des Herrn H zur KlÃ¤gerin bezieht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ihren Bescheid weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤ÃŒig gehalten. Der Beigeladene zu 1) sei nach dem Gesellschaftsvertrag an der KlÃ¤gerin nicht kapitalmÃ¤ÃŒig beteiligt, sodass er Ã¼ber keinerlei gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht verfÃ¼ge. Die Tatsache, dass er Treugeber der HÃ¤lfte der Gesellschaftsanteile sei, fÃ¼hre nicht zu einer SelbststÃ¤ndigkeit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die treuhandvertraglich statuierten Rechte und Pflichten der Treuhandvertragsparteien seien rein schuldrechtlicher Natur und hÃ¤tten keine Auswirkungen auf das AuÃŒenverhÃ¤ltnis zu Dritten. Der Abschluss des Treuhandvertrages sei fÃ¼r die Beurteilung des streitigen Sachverhalts nicht von Bedeutung; durch ihn kÃ¶nnten die gesellschaftsrechtlichen Fakten nicht ausgehÃ¶hlt werden. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertrag enthalte mit dem regelmÃ¤ÃŒigen monatlichen Arbeitsentgelt, dem Zuschuss zur Krankenversicherung in HÃ¶he des Arbeitgeberanteils, wie er bei Krankenversicherungspflicht bestÃ¼nde, und dem Anspruch auf Urlaub von 30 Tagen jÃ¤hrlich arbeitnehmertypische Regelungen. Der Beigeladene zu 1) trage in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin kein unternehmerisches Risiko. Er erhalte ein monatliches Festgehalt.

Das SG MÃ¼nster hat die Klage mit Urteil vom 17.11.2020 abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 17.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.6.2019 sei rechtmÃ¤ÃŒig. Der Beigeladene zu 1) sei im Zeitraum vom 1.1.2014 bis 30.9.2017 bei der KlÃ¤gerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Zu Recht mache die Beklagte BeitrÃ¤ge in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung fÃ¼r die von ihm ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 59.020,98 Euro geltend. Der GF-AV enthalte arbeitnehmertypische Regelungen zum

Gehalt (Â§ 8 GF-AV), zum Jahresurlaub (Â§ 10 GF-AV) und zum Zuschuss zur Krankenversicherung (Â§ 9 GF-AV). Als nicht am Stammkapital der KlÃ¤gerin beteiligter FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer habe der Beigeladene zu 1) nach Â§Â§ 37 Abs. 1, 46 GmbHG dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der KlÃ¤gerin unterlegen und sei in deren Betrieb eingegliedert tÃ¤tig gewesen. Der Treuhandvertrag vom 15.8.2010 entfalte keine gesellschaftsrechtliche, sondern lediglich eine rein schuldrechtliche Wirkung zwischen den Vertragsparteien und sei damit â wie vom BSG entschieden (Urt. v. 10.12.2019 â B 12 KR 9/18 R) â bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nicht zu berÃ¼cksichtigen. Wesentliche Merkmale, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen, seien nicht ersichtlich.

Gegen das ihr am 4.12.2020 zugestellte Urteil hat die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin am 4.1.2021 Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Der Beigeladene zu 1) sei seit GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin ihr alleiniger und von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 BGB befreiter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. Er sei nicht ihr Angestellter, woran auch der schuldrechtlich geschlossene âGeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertragâ nichts Ã¤ndere, weil es sich hierbei allein um eine von der Finanzverwaltung geforderte Voraussetzung zur Anerkennung von Geld- und Sachleistungen an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer als die Steuerschuld mindernde Betriebsausgaben handele. Das praktische BedÃ¼rfnis fÃ¼r diese schuldrechtliche Regelung sei allein steuerrechtlich motiviert, weil Leistungen â gleich welcher Art â an den Beigeladenen zu 1) als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ausschlieÃlich auf der Basis einer Bestellung als Organ (Â§ 6 GmbHG) von der Finanzverwaltung nicht als Betriebsausgaben anerkannt wÃ¼rden. Es liege auch keine AbhÃ¤ngigkeit des Beigeladenen zu 1) von der KlÃ¤gerin vor, da er nicht in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert sei, sondern alleine seine Entscheidungen die KlÃ¤gerin prÃ¤gten, nicht umgekehrt. Indiziell werde dies dadurch erkennbar, dass ohne seine Zustimmung als Treugeber kein weiterer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin bestellt werden kÃ¶nne. Das habe die TreuhÃ¤nderin durch Unterzeichnung des âGeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertragesâ vollzogen, in dem diese Kompetenz auch neben dem Treuhandvertrag schriftlich niedergelegt sei. Der Beigeladene zu 1) bedÃ¼rfe bei keinem RechtsgeschÃ¤ft der Zustimmung der KlÃ¤gerin bzw. ihrer Gesellschafterversammlung. Auch dieses habe er als Treugeber bestimmt. Der Gesellschaftsvertrag der KlÃ¤gerin enthalte kein Zustimmungserfordernis fÃ¼r Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb hinausgehende MaÃnahmen.

DarÃ¼ber hinaus trage der Beigeladene zu 1) auch ein unternehmerisches Risiko, weil alle Betriebsmittel des GeschÃ¤ftsbetriebs der KlÃ¤gerin â also nicht nur die der TreuhÃ¤nderin zur VerfÃ¼gung gestellten Mittel fÃ¼r deren GrÃ¼ndung â aus seinem VermÃ¶gen stammten. Seine BetriebsstÃ¤tte sei die der KlÃ¤gerin. Er verfÃ¼ge alleine Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit nach Zeit, Dauer, Ort und AusfÃ¼hrungsart.

BerÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse weiter, dass das BSG in seiner Entscheidung vom

23.2.2021 (B 12 R 18/18 R) die mittelbare Einflussnahme eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers zugelassen habe, der Gesellschafter der Muttergesellschaft aber â□□ in der dort allein streitigen TÃ¤tigkeit â□□ nur FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Tochtergesellschaft gewesen sei. Es genÃ¼ge somit nach dieser Entscheidung eine Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung durch auÃ□erhalb des Gesellschaftsvertrages der Tochtergesellschaft liegende UmstÃ¤nde (z.B. wirtschaftliche Verflechtungen).

Der SelbststÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 1) stehe das Postulat der Vorhersehbarkeit sozial- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde nicht entgegen. Dieses Erfordernis sei auch in der genannten Entscheidung des BSG nicht erfÃ¼llt, denn aus den zum Handelsregister der Tochtergesellschaft gemeldeten Tatsachen kÃ¶nne nicht erkannt werden, welche Gesellschafter hinter der angemeldeten Muttergesellschaft als Gesellschafterin der Tochtergesellschaft stÃ¼nden. Es sei daher in ihrem Fall nicht notwendig, aus dem Handelsregister zu erkennen, dass der Beigeladene zu 1) hinter ihrer Gesellschafterin stehe. Die Forderung der Erkennbarkeit von RechtsmachtumstÃ¤nden von Gesellschaftern durch den Einblick in das Handelsregister fÃ¼r Dritte sei kein taugliches Kriterium, um sozialversicherungs- und beitragsrechtliche TatbestÃ¤nde vorhersehbar zu machen, wie die genannte Entscheidung des BSG zeige. Die Gesellschafterlisten gem. Â§ 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbHG) gÃ¤ben keine Auskunft Ã¼ber die Existenz und den Umfang von Stimmrechten, die Gesellschaftsanteilen aufgrund autonomer Gesellschafterentscheidungen zugewiesen seien. Einem nach Kapitaleinsatz zu beurteilendem Mehrheitsgesellschafter kÃ¶nnten â□□ auÃ□erhalb des Gesellschaftsvertrages und nur auf der Basis eines Gesellschafterbeschlusses â□□ weniger Stimmrechte zugeiwesen sein, als einem geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Minderheitsgesellschafter.

Der Beitragsnachforderung stehe zudem ein RÃ¼ckwirkungsverbot entgegen, da die BegrÃ¼ndung der Gesellschaft und des TreuhandverhÃ¤ltnisses zu einem Zeitpunkt festgelegt worden seien, als die heutige Rechtsauffassung des BSG Ã¼ber die Versicherungspflicht des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin noch nicht bestanden habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 17.11.2020 zu Ã¤ndern und den Bescheid vom 17.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.6.2019 aufzuheben, soweit Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) festgestellt sowie diesen betreffend BeitrÃ¤ge und Umlagen in HÃ¶he von 59.020,98 Euro nachgefordert werden.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer scheide eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit generell aus, da er keine im Gesellschaftsrecht

wurzelnde Rechtsmacht besitze, die ihn in die Lage versetze, eine Einflussnahme auf seine TÃ¤tigkeit, insbesondere durch ihm ungenehme Weisungen, jederzeit zu verhindern. Vielmehr unterliege er nach Â§ 37 Abs. 1 i.V.m. Â§ 38 Abs. 1 sowie Â§ 46 Nr. 5 und 6 GmbHG dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung. Danach sei der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer verpflichtet, Weisungen des Alleingesellschafters/der Alleingesellschafterin bzw. der Gesellschafterversammlung zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit zu befolgen. Gegebenenfalls in einem GeschÃ¤ftsfÃ¼hreranstellungsvertrag geregelte Weisungsverbote wÃ¼rden lediglich schuldrechtlich wirken, begrenzten aber nicht die gesellschafts- und organrechtliche Pflicht zur Befolgung von Weisungen, es sei denn, die BeschrÃ¤nkung wÃ¼rde zusÃ¤tzlich in den Gesellschaftsvertrag (Satzung) aufgenommen. Weisungen mÃ¼sse der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mithin auch dann beachten, wenn ein Widerspruch zum Anstellungsvertrag bestehe. Weiterhin kÃ¶nne die KlÃ¤gerin sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Es fehle an einer gefestigten und langjÃ¤hrigen Rechtsprechung, die einen Vertrauensschutz hÃ¤tte erzeugen kÃ¶nnen.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Der Senat hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 9.7.2021 unter Hinweis auf die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BSG Urt. v. 10.12.2019 â B 12 KR 9/18 R â juris Rn. 17 ff) und die Senatsrechtsprechung (vgl. Beschl. v. 14.4.2020 â L 8 BA 7/20 B ER â juris Rn. 9, Urt. v. 14.5.2014 â L 8 R 311/13 â juris Rn. 3) auf die fehlenden Erfolgsaussichten ihrer Berufung hingewiesen.

In nichtÃ¶ffentlicher Sitzung am 24.11.2021 ist die Sach- und Rechtslage mit der anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin und der Beklagten eingehend erÃ¶rtert worden.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 17.1.2022 darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die Berufung gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ckzuweisen und unter Auseinandersetzung mit der BerufungsbegrÃ¼ndung erneut darauf, dass die Berufung der KlÃ¤gerin nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand keine Aussicht auf Erfolg habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der Beratung des Senats gewesen ist.

Â

II.

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin wird durch Beschluss gem. Â§ 153 Abs. 4 SGG zurÃ¼ckgewiesen.

Nach dieser Vorschrift kann der Senat die Berufung auÃer in den FÃ¤llen des Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG zurÃ¼ckweisen, wenn er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Diese

Voraussetzungen liegen vor.

Im Klageverfahren hat das SG nach mÃ¼ndlicher Verhandlung entschieden. Die Berufung ist nach einstimmiger Auffassung des Senats nicht begrÃ¼ndet. Eine weitere mÃ¼ndliche Verhandlung wird nach AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessens nicht fÃ¼r erforderlich gehalten. Der Sachverhalt ist umfassend ermittelt, eine ergÃ¤nzende SachverhaltsaufklÃ¤rung nicht mehr erforderlich. Der Sach- und Rechtsstand ist mit der anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin und der Beklagten in nichtÃ¶ffentlicher Sitzung am 24.11.2021 eingehend erÃ¶rtert worden. Mit Schreiben des Senats vom 9.7.2021 und 17.1.2022 sind umfangreiche Hinweise zur Rechtslage unter Hinweis auf die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung und die Senatsrechtsprechung erfolgt, zu denen die KlÃ¤gerin eingehend Stellung genommen hat. Das erstmalige Vorbringen noch nicht vorgetragener Tatsachen oder rechtlicher Gesichtspunkte ist nicht zu erwarten. SchlieÃ□lich ist ein weiteres Vorbringen von der KlÃ¤gerin nicht angekÃ¼ndigt worden. Andere Aspekte, die nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung notwendig erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 17.1.2022 zu einer Entscheidung durch Beschluss angehÃ¶rt worden (Â§ 153 Abs. 4 S. 2 SGG). Einwendungen hiergegen haben sie nicht vorgebracht.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 17.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.6.2019 ist rechtmÃ¤Ã□ig und beschwert die KlÃ¤gerin nicht im Sinne des Â§Â 54 Abs. 2 S. 1 SGG.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid ist Â§Â 28p Abs.Â 1 S.Â 5 SGB IV. Nach dieser Vorschrift erlassen die TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung gegenÃ¼ber den Arbeitgebern Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung.

1. Der Bescheid vom 17.12.2018 ist formell rechtmÃ¤Ã□ig. Die Beklagte hat die KlÃ¤gerin insbesondere vor Erlass dieses sie belastenden Verwaltungsaktes im Rahmen der Schlussbesprechung vom 19.11.2018 ordnungsgemÃ¤Ã□ angehÃ¶rt (Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ SGB X).

2. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind auch in materieller Hinsicht nicht zu bestanden. Der Beigeladene zu 1) unterlag in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 1.1.2014 bis 30.9.2017 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (hierzu unter a). Zu Recht hat die Beklagte fÃ¼r diesen Zeitraum eine Beitrags- und Umlagenachforderung in HÃ¶he von 59.020,98 Euro festgesetzt (hierzu unter b).

a) Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch

[SGB V], Â§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XI], Â§ 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI], Â§ 25 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]).

Der Beigeladene zu 1) war im Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 30.9.2017 bei der KlÃ¤gerin gegen Arbeitsentgelt (Â§ 14 SGB IV) beschÃ¤ftigt.

Das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung beurteilt sich nach Â§Â 7 Abs.Â 1 SGB IV, wenn â wie im vorliegenden Fall â in Bindungswirkung erwachsene (Â§Â 77 SGG) Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status fehlen. Hiernach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (st. Rspr., vgl. etwa BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 14 m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.5.1996 â 1 BvR 21/96 â juris Rn. 6 ff.).

Zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. vom 4.6.2019 â B 12

R 11/18 R â juris Rn. 15; Senatsurt. v. 22.6.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 47).

Diese MaÃstÃ¤be gelten auch fÃ¼r GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 19.9.2019 â B 12 R 25/18 R â juris Rn. 14 f.; Senatsurt. v. 29.1.2020 â L 8 BA 197/19 â juris Rn. 38). Ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt, richtet sich bei diesen aber in erster Linie danach, ob der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÃ¤ltnis betreffen (vgl. BSG Urt. v. 10.12.2019 â B 12 KR 9/18 R â juris Rn. 12). Bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer scheidet eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit generell aus. Ist ein GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das AusmaÃ des sich daraus fÃ¼r ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 Prozent der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder dem bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (âechteâ oder âqualifizierteâ), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit betreffende SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt ist. Denn der selbststÃ¤ndig tÃ¤tige Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer muss eine EinflussmÃ¶glichkeit auf den Inhalt von GesellschafterbeschlÃ¼ssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kÃ¶nnen. DemgegenÃ¼ber ist eine âunechteâ, auf bestimmte GegenstÃ¤nde begrenzte SperrminoritÃ¤t nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (vgl. z.B. BSG Urt. v. 10.12.2019 â B 12 KR 9/18 R â juris Rn. 13; Senatsurt. v. 29.1.2020 â L 8 BA 197/19 â juris Rn. 38). FÃ¼r die UG, die sich lediglich durch die in Â§ 5a GmbHG geregelten Besonderheiten â die aber keine Auswirkung auf die Statusbeurteilung der jeweiligen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer haben â von der GmbH unterscheidet, gelten keine abweichenden MaÃstÃ¤be (vgl. Senatsurt. v. 19.6.2019 â L 8 BA 42/19 â juris Rn. 45).

Ausgehend von diesen MaÃstÃ¤ben ist der Senat zu der Ãberzeugung gelangt, dass der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit als FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer im streitigen Zeitraum vom 1.1.2014 bis 30.9.2017 in einem die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin gestanden hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausfÃ¼hrlichen und zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug genommen, denen sich der Senat vollinhaltlich anschlieÃt (vgl. Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Das Berufungsvorbringen der KlÃ¤gerin rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Unzutreffend geht die KlÃ¤gerin davon aus, dass die Wirkungen der arbeitsvertragstypischen Regelungen in dem GF-AV nach MaÃgabe ihrer IndividualnÃ¼tzlichkeit auf bestimmte Rechtsgebiete, hier: das Steuerrecht, beschrÃ¤nkt werden kÃ¶nnen (vgl. BSG Urt. v. 19.9.2019 â B 12 R 25/18 R â juris Rn. 24). Wie vom SG ausfÃ¼hrlich dargelegt, sprechen zahlreiche Regelungen des GF-AV fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen zu 1) bei der KlÃ¤gerin. Â§ 1 Abs. 2 S. 2 GF-AV, nach dem der Beigeladene zu 1) Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen hatte, korrespondiert zudem mit seiner gesellschaftsrechtlichen Weisungsgebundenheit gegenÃ¼ber der Gesellschafterversammlung der KlÃ¤gerin gem. Â§Â§ 37 Abs. 1, 46 Nr. 5 u. 6 GmbHG. Soweit Â§ 1 Abs. 3 GF-AV vorsieht, dass die Bestellung weiterer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Zustimmung des Beigeladenen zu 1) bedarf, vermochte dies die gesellschaftsrechtlichen Befugnisse der Alleingesellschafterin der KlÃ¤gerin nicht einzuschrÃ¤nken, da es sich um eine vertragliche Regelung auÃerhalb des Gesellschaftsvertrages/der Satzung der KlÃ¤gerin handelt (vgl. BSG Urt. v. 29.6.2021 â B 12 R 8/19 R â juris Rn. 15). Eine â wirksame â SatzungsÃ¤nderung hÃ¤tte gem. Â§Â§ 53 Abs. 1, Abs. 2, 54 Abs. 3 GmbHG eines notariell beurkundeten und ins Handelsregister eingetragenen Gesellschafterbeschlusses bedurft.

Auch der Treuhandvertrag vom 15.8.2010 ist wegen seiner (allein) schuldrechtlichen Wirkung fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung des Beigeladenen zu 1) als FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der klagenden GmbH ohne Bedeutung (vgl. BSG Urt. v. 12.5.2020 â B 12 R 11/19 R â juris Rn. 17, Urt. v. 10.12.2019 â B 12 KR 9/18 R â juris Rn. 17 ff). Etwas anderes ergibt sich â entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â auch nicht aus der Entscheidung des BSG vom 23.2.2021 â B 12 R 18/18 R. ZunÃ¤chst kann das von ihr zitierte Urteil bereits deshalb nicht unmittelbar fÃ¼r die Beurteilung des hier streitigen TreuhandverhÃ¤ltnisses herangezogen werden, weil dort die gÃ¤nzlich andere Konstellation der Statusbeurteilung in einer Verflechtung von Mutter- und Tochtergesellschaft zu beurteilen war. DarÃ¼ber hinaus weist das BSG aber auch im genannten Urteil ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass sich die dem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Tochtergesellschaft Ã¼ber seine Gesellschafterstellung bei der Muttergesellschaft zustehende Rechtsmacht aus gesellschaftsvertraglichen Regelungen (der Muttergesellschaft) ergeben muss (a.a.O. â juris Rn. 18). Es verbleibt daher beim Erfordernis, dass eine statusrechtlich relevante Rechtsmacht gesellschaftsvertraglich eingerÃ¤umt sein muss. Hieran fehlt es vorliegend. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist dem Postulat der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde im Ãbrigen auch im Falle einer (mittelbaren) Beteiligung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer Tochtergesellschaft Ã¼ber seine Gesellschafterstellung bei der Muttergesellschaft genÃ¼gt, da die jeweiligen Gesellschafterlisten gem. Â§Â 40 GmbHG Ã¼ber die BeteiligungsverhÃ¤ltnisse bzgl. Tochter- und Muttergesellschaft zuverlÃ¤ssig Auskunft geben.

Soweit die KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus geltend macht, die Gesellschafterlisten gem. Â§ 40 GmbHG gÃ¤ben keine Auskunft Ã¼ber die Existenz und den Umfang von Stimmrechten, da diese auÃerhalb des Gesellschaftsvertrages auch anders

zugewiesen sein kÃ¶nnten, so verkennt sie auch hier, dass auÃerhalb des Gesellschaftsvertrags zustande gekommene, das Stimmverhalten regelnde Vereinbarungen (Abreden) bei der Bewertung der RechtsmachtverhÃ¤ltnisse gerade nicht zu berÃ¼cksichtigen sind (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 29.6.2021 â B 12 R 8/19 R â juris Rn. 15 m.w.N.; Urt. v. 7.7.2020 â B 12 R 17/18 R â juris Rn. 22 m.w.N.; Urt. v. 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R â juris Rn. 22).

Dass der Beigeladene zu 1) als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zur Alleinvertretung berechtigt und von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 BGB befreit war, schlieÃt ein arbeitnehmertypisches VertragsverhÃ¤ltnis nicht aus. Allein weitreichende Entscheidungsbefugnisse bedingen nicht schon eine SelbststÃ¤ndigkeit (vgl. BSG Urt. v. 10.12.2019 â B 12 KR 9/18 R â juris Rn. 37).

Ob die Ehefrau des Beigeladenen zu 1) im Ãbrigen ihre gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht als Alleingesellschafterin zu Weisungen an den Beigeladenen zu 1) wahrgenommen hat, kann dahinstehen, da dies statusrechtlich irrelevant ist. MaÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung ist allein die ihr im zu beurteilenden Zeitraum tatsÃ¤chlich zustehende Rechtsmacht (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R â juris Rn. 23; Senatsurt. v. 29.1.2020 â L 8 BA 197/19 â juris Rn. 41 m.w.N.)

Indizien, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen, liegen nicht in relevantem Umfang vor.

Im Rahmen der hier zu beurteilenden TÃ¤tigkeit verfÃ¼gte der Beigeladene zu 1) nicht Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte, sondern war in einem fÃ¼r ihn fremden Betrieb tÃ¤tig. Alleinige UnternehmenstrÃ¤gerin war die als juristische Person des Privatrechts mit eigener RechtspersÃ¶nlichkeit ausgestattete GmbH selbst (vgl. Â§Â 13 Abs.Â 1 GmbHG). Diese ist von den als Gesellschaftern dahinterstehenden juristischen oder natÃ¼rlichen Personen unabhÃ¤ngig und von den verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen getrennt zu betrachten (vgl. BSG Urt. v. 29.8.2012 â B 12 KR 25/10 R â juris Rn.Â 18).

Auch ein unternehmerisches Risiko ist nicht erkennbar. MaÃgebendes Kriterium hierfÃ¼r ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist (st. Rspr., vgl. z.B.Â BSG Urt. v. 31.3.2017 â B 12 KR 16/14 RÂ â jurisÂ Rn. 33 m.w.N.; Senatsurt. v. 29.1.2020 âÂ L 8 BA 153/19Â â jurisÂ Rn. 64Â m.w.N.). Als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer war der Beigeladene zu 1) nicht verpflichtet, eigenes Kapital einzubringen. Auch musste er seine Arbeitskraft angesichts der anstellungsvertraglich vereinbarten Gegenleistung in Form einer FestvergÃ¼tung nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzen (vgl. hierzu BSG Urt. v. 11.11.2015 â B 12 R 2/14 R â juris Rn. 26). Das verbleibende Risiko der Insolvenz des Auftrag- bzw. Arbeitgebers trifft Arbeitnehmer in gleicher Weise (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 37).

Entgegen ihrer Auffassung kann sich die KlÃ¤gerin schlieÃlich auch nicht auf Vertrauensschutz gem. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz berufen. Eine zu ihren Gunsten

sprechende gefestigte Rechtsprechung des BSG, auf die sie sich stÃ¼tzen kÃ¶nnte, hat es im Zusammenhang mit TreuhandvertrÃ¤gen in beitragsrechtlichen Streitigkeiten nicht gegeben (vgl. BSG Urt. v. 12.5.2020 â□□ B 12 R 11/19 R â□□ juris Rn. 25 f., Urt. v. 10.12.2019 â□□ B 12 KR 9/18 R â□□ juris Rn. 33 ff.). Die KlÃ¤gerin legt eine solche auch nicht dar. Im Ã□brigen hatte sie selbst es in der Hand, schon zu Beginn der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) Rechtssicherheit hinsichtlich dessen sozialversicherungsrechtlichen Status zu erlangen. Hierzu hat der Gesetzgeber verschiedene KlÃ¤rungsmÃ¶glichkeiten erÃ¶ffnet. So kann die Einzugsstelle im Verfahren nach Â§ 28h Abs. 2 SGB IV ebenso verbindlich Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status entscheiden wie ein prÃ¼fender RentenversicherungstrÃ¤ger in dem Verfahren nach Â§ 28p SGB IV. Zudem hat der Gesetzgeber ein entsprechendes Anfrageverfahren bei der Clearingstelle nach Â§ 7a Abs. 1 SGB IV ermÃ¶glicht.

TatbestÃ¤nde, die zur Versicherungsfreiheit des Beigeladenen zu 1) in den genannten Sozialversicherungszweigen fÃ¼hren, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

b) Als Arbeitgeberin hat die KlÃ¤gerin gem. Â§Â 28e Abs. 1, 28d SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r die bei ihr versicherungspflichtig beschÃ¤ftigten Personen, somit auch fÃ¼r den Beigeladenen zu 1), zu entrichten. Hinsichtlich der HÃ¶he der Beitragsforderung sind Unrichtigkeiten nicht geltend gemacht worden und auch nicht erkennbar. Auch ist die Nachforderung der Umlage UI (Insolvenzgeld-Umlage, Â§Â§Â 358 ff. SGB III, Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes fÃ¼r das Insolvenzgeld) zu Recht erfolgt. Mit dieser Umlage werden die Mittel fÃ¼r das von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit im Insolvenzfall des Arbeitsgebers an die Arbeitnehmer fÃ¼r die letzten drei Monate vor ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens zu zahlende Insolvenzgeld aufgebracht. Arbeitnehmer im Sinne des Insolvenzgeldrechts ist der BeschÃ¤ftigte gem. Â§Â 25 SGB III i.V.m. Â§Â 7 Abs.Â 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB IV (vgl. Senatsurt. v. 26.1.2022 â□□ L 8 BA 51/20 â□□ juris Rn. 50, Urt. v. 29.1.2020 â□□ L 8 BA 197/19 â□□ juris Rn. 53) und somit im streitigen Zeitraum auch der Beigeladene zu 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 161 Abs. 1, 154 Abs.Â 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfÃ¤hig noch sind diese mit Kosten zu belasten, da sie von einer Antragstellung abgesehen haben (vgl. Â§Â 197a SGG i.V.m. Â§Â§Â 154 Abs.Â 3, 162 Abs.Â 3 VwGO).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Der Streitwert ist fÃ¼r das Berufungsverfahren gemÃ¤Ã□ Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 63 Abs.Â 2 S.Â 1, 47 Abs.Â 1 S.Â 1, 52 Abs.Â 1, Abs. 3 S. 1 Gerichtskostengesetz entsprechend der zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

Â

Erstellt am: 08.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024